



Gebührensatzung für das Archiv der Marktgemeinde Lichtenau

Die Marktgemeinde Lichtenau erlässt aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) und aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43) das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Gemeindearchivs Lichtenau werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Gemeindearchiv Auslagen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer, so sind diese neben den Benutzungsgebühren (§ 5) zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für
 - a. die normale Benutzung bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft
je 1/2 Stunde Zeitaufwand. 16,00 €
 - b. Gutachten und Fachauskünfte
je 1/2 Stunde Zeitaufwand. 16,00 €
- (2) Die letzte angefangene 1/2 Stunde des Zeitaufwandes wird als volle 1/2 Stunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine 1/2 Stunde nicht erreicht.

§ 3 Fotogebühren (analog und digital)

- (1) Die Fotogebühren wegen der Herstellung von Reproduktionen betragen für das Herstellen von Ablichtungen in Schwarz/Weiß:
 - DIN A 4 0,50 € pro Seite/Ausdruck
 - DIN A 3 0,75 € pro Seite/Ausdruck,
 - in Farbe das Doppelte der obenstehenden Beträge.
- (2) Die Herstellung von sonstigen Reproduktionen fototechnischer Art, die von der Gemeindeverwaltung nicht ausgeführt werden können, sind in voller Höhe der Kosten des von der Gemeindeverwaltung beauftragten Fotolabors zu bezahlen.



§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme:
 1. für nachweislich wissenschaftliche, unterrichtliche oder heimatkundliche Zwecken, durch öffentliche Körperschaften und durch andere, der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
 2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben,
 3. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung nach § 2 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Marktgemeinde Lichtenau liegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen nach § 5.

§ 5 Auslagen

- (1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:
 1. Porto und Postgebühren und die Kosten der Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung)
 2. Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit in diesem Zusammenhang entstanden sind.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer die Leistungen des Archives in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gibt. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle der Marktgemeinde einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Marktgemeinde kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Lichtenau, den 24. April 2018
MARKT LICHTENAU


Uwe Reißmann
1. Bürgermeister

